

Denka REGISTRATIONS bv
Gildeweg 37a
3771 NB Barneveld
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter

PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612350
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.374.670

Wien, 22. Mai 2023

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes „Fly Trap“

Bescheid

Über die von der Firma Denka REGISTRATIONS bv, Gildeweg 37a, 3771 NB Barneveld, Niederlande (im Folgenden „Antragstellerin“) am 15. März 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-CA085166-57 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2022-0.011.867 vom 10. Jänner 2022 für das Biozidprodukt

Fly Trap

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Fly Trap
DCM Fly Trap
Fly bait
Fliegenfalle
Fliegenköder
Barrière Insect Green Fly Trap
Easy Fly Trap
Multicatch Fly Trap
Fly-Free Trap
Fly Bye Bye
Deco Vliegenva
Deco Piège à mouches
Vliegenva
Piège à mouches
Lokstof Flybottle refill
Attractif Flybottle refill
Fly bottle compleet
Fly bottle complet
Fly bottle lokstof
Fly bottle attractif
Terrace Flytrap groot
Terrace Flytrap big
Terrace Flytrap klein
Terrace Flytrap small
Flytrap groot
Flytrap grand
Flytrap klein
Flytrap petit
Vliegenzak
Poche-piège à mouches
Fly Giant
Fly Bag

EU-0027004-0000

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Unter Punkt 4.1. wird der weitere Zielorganismus „*Lucilia sericata*“ hinzugefügt.

- Unter Punkt 5.1. werden die Anweisungen für die Verwendung adaptiert.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2022-0.011.867 vom 10. Jänner 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2022-0.011.867 vom 10. Jänner 2022 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 15. März 2023 hat die Antragstellerin im Wege des Registers für Biozidprodukte mit der R4BP-Case Nr. BC-CA085166-57 einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes „*Fly Trap*“ eingebracht.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Von der Einräumung eines Parteiengehörs konnte abgesehen werden, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage